

Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **427.200**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR [427.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung, **namentlich auch den höheren Fachschulen.**

Art. 6a (neu)

Titelschutz

¹ Titel, welche an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworben wurden, sind geschützt.

² Titel, welche auf unrechtmässige Weise erworben wurden, werden durch die Institution entzogen, die sie verliehen hat.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die PHGR sorgt für die Ausbildung von Lehrpersonen, wobei sie die Bedürfnisse des **dreisprachigen** Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. Sie bietet pädagogische ~~Bachelorprogramme an~~ **Bachelor-** und ~~kann~~ **Master-**programme ~~durchführen~~ an.

^{1bis} Im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft kann sie überdies Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb der bestehenden Fachbereiche anbieten.

Art. 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft kann sie überdies Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb der bestehenden Fachbereiche anbieten.

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Hochschulrat als schulinternes strategisches Organ ist insbesondere zuständig für:

a^{bis}) **(neu)** die Bewilligung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge innerhalb der bestehenden Fachbereiche;

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag **oder eine leistungsorientierte Pauschale** erteilen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Regierung ist zuständig für:

a^{bis}) **(neu)** die Genehmigung von bis zu zwei Bachelor- und Masterstudiengängen pro Fachbereich gemäss Art. 9 Abs. 1^{bis} sowie Art. 10 Abs. 1^{bis};

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Departement kann Massnahmen **initiieren oder** unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten **sowie** mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II fördern.

² Das Departement kann leistungsorientierte Beiträge für die Tertiärbildung und Forschung aus zweckgebundenen kantonalen Fonds sprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.